

8177-2436

Est, A-15405

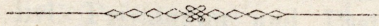
pat

Entwurf der Statuten

des

Livländischen

Hagelassecuranz-Vereines.



36/26

DORPAT 1873.

Gedruckt bei Heinr. Jaakmann.

111
A-1540

Entwurf der Statuten

Livländischen

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 10. Februar 1873.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
35196

DORPAT 1873

Öffentliches Verlagswesen

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der livländische Hagelassecuranzverein, welcher bereits seit dem Jahre 1831 besteht, bezweckt die Versicherung gegen Hagelschlag der von Vereinsgliedern verassecurirten Felder ihrer Güter.

§ 2.

Der Eintritt in den Verein ist zunächst Besitzern und Arrendatoren livl. Privatgüter und Pastorate sowie den Arrendatoren der Kronsgüter gestattet.

Anmerkung. Es ist dem Vereine gestattet, nach längerlicher Erstarkung auch auf benachbarte Gouvernements sich auszudehnen.

§ 3.

Jedes Mitglied des Vereines unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungs-Bedingungen enthalten sind.

§ 4.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden gegen nur einmal zu leistende Eintrittszahlung; wird eine Erhöhung der Assecuranz angemeldet, so ist von ihrem Betrage gleichfalls das Eintrittsgeld zu erlegen.

§ 5.

Die Gelder, welche zur Vergütung der Schäden, des durch Taxations- und Revisionswesens so wie durch die Verwaltung entstehenden Aufwandes, der Auslagen der Verwaltungsrathsmitglieder sowie der aussergerichtlichen, gerichtlichen und schiedsrichterlichen Kosten und Auslagen bei Wahrnehmungen der Vereinsrechte erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien aufgebracht. Die Höhe dieser Prämien wird nach der grösseren oder geringeren Gefährlichkeit der Gegenden bemessen und ist auf Grund der Erfahrungen veränderlich. Die Entschädigung für das Getreide richtet sich nach den jeweiligen Marktpreisen.

§ 6.

Reichen die Prämien sowie der Reservefond (vergl. § 49) zur Deckung dieser Ausgaben nicht hin, so sind die Glieder dem Vereine gegenüber verpflichtet, Nachzahlungen zu leisten bis zum Maximalbetrage der doppelten Jahresprämie.

§ 7.

Betragen die in § 5 specificirten Verwaltungsausgaben und die zur vollen Vergütung der Schäden nöthigen Gelder mehr als die in § 6 im höchsten Falle disponibelen Deckungsmittel, so ist der Verein auch nur verpflichtet, mit dem nach Abzug der Gesamtverwaltungsunkosten verbleibenden Reste der Deckungsmittel die Schäden pro rata zu vergüten.

§ 8.

Die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder gehen auf deren Erben und Rechtsnehmer über.

§ 9.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrathes, der Direction und der Generalversammlungen werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

II. Organisation.

§ 10.

Die Vereinsorgane sind

- a. die Generalversammlung,
- b. der Verwaltungsrath,
- c. die Direction und der Geschäftsführer.

a. Generalversammlung.

§ 11.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten desselben.

§ 12.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich zum Schlusse des Rechnungsjahres von der Direction im Verein mit dem Verwaltungsrath zusammenberufen. Zeit und Ort sind vier Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 13.

Ausserordentliche, Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrathes, oder der Direction, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder unter Angabe des Zweckes es beantragen, statt.

§ 14.

Die Direction hat die Einladung zu den Generalversammlungen in einer Frist von vier Wochen öffentlich zu erlassen.

Etwaige von den Mitgliedern an die Generalversammlung zu stellende Anträge sind spätestens 8 Tage vor derselben bei der Direction schriftlich einzureichen.

§ 15.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direction oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben.

Ueber die Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft mit unterzeichnet werden muss.

§ 16.

Zutritt zu den Generalversammlungen und Stimmrecht in denselben hat jeder, welcher Feldfrüchte im laufenden Jahre bei dem Vereine versichert hat.

§ 17.

Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direction nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder des Vereines zu legitimiren.

§ 18.

Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist ausser in dem Falle, wenn es sich um Auflösung des Vereines handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder nicht abhängig.

§ 19.

Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20.

Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§ 21.

Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschliessung der Generalversammlung unterliegen, sind:

1. Der Geschäftsbericht,
2. der Rechnungsabschluss für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3. die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder, und zweier Rechnungsrevisoren und deren Substituten,
4. die Entschliessung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direction oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direction zu führen haben,
5. die von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten des Vereines gestellten Anträge,
6. die Auflösung des Vereines.

§ 22.

Die Generalversammlung kann nur über die von der Direction auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschliessen.

Hiervon ist jedoch der Beschluss auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§ 23.

Die gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder des Vereines rechtsverbindlich.

b. Der Verwaltungsrath.

§ 24.

Der Verwaltungsrath besteht aus 8 ordentlichen Mitgliedern und 8 Stellvertretern, welche insgesamt Mitglieder des Vereines sein müssen. Das Amt eines Verwaltungsrathes ist ein Ehrenamt.

§ 25.

Wählbar ist nur derjenige, welcher die Mitgliedschaft (§ 4) auf drei Jahr erworben hat oder erwirbt sowie mit mindestens 1000 Rubel jährlich beim Vereine versichert ist.

§ 26.

Jedes Jahr scheiden vier Mitglieder so wie deren Stellvertreter aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Bei dem Eintreten einer Vacanz, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 27.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, nach dessen Ablauf neu gewählt wird.

Beide sind wieder wählbar.

§ 28.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und seines Stellvertreters, werden öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 29.

Der Verwaltungsrath fasst seine Beschlüsse entweder mittelst Circularabstimmung, oder in Sitzungen.

Zu letzteren wird derselbe von dem Vorsitzenden, so oft dies die Geschäfte erfordern, zusammenberufen.

Die Zusammenberufung muss erfolgen, wenn die Direction hierauf anträgt.

Auch hat der Verwaltungsrath alljährlich mindestens ein Mal zusammenzutreten.

§ 30.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Theilnahme von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Bei Abstimmungen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird durch eines seiner Mitglieder, oder auf seinen Wunsch durch den Geschäftsführer ein Protocoll aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern mit zu vollziehen ist.

An Sitzungen, in welchen von der Direction vorgelegte Gegenstände zur Berathung kommen, sind die Mitglieder der letzteren Theil zu nehmen berechtigt, haben jedoch nur berathende, keine entscheidende Stimme.

§ 31.

Dem Verwaltungsrathe liegt die Beschlussfassung über alle diejenigen Angelegenheiten ob, welche durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere hat derselbe.

1. Die Wahl der Mitglieder der Direction und deren Stellvertreter, sowie im Verein mit derselben die Wahl des Geschäftsführers vorzunehmen.
2. Das Cassenwesen zu beaufsichtigen und über Anlegung der Gelder im Allgemeinen zu entscheiden.
3. Die Versicherungsverbindungen, sowie die Instructionen der Taxatoren (Districtsverwalter) im Verein mit der Direction festzustellen.
4. Die Höhe der Prämien, der Dividenden oder der etwaigen Nachschusszahlungen im Verein mit der Direction zu bestimmen.
5. Die von der Direction abzulegende Jahresrechnung und Balance zu prüfen, und der Generalversammlung zur Justification vorzulegen.

6. Die Beobachtung der Statuten seitens der Direction zu überwachen und über etwaige Beschwerden der Versicherten über die Direction zu entscheiden.
7. Zu jeder ihm beliebigen Zeit Geschäftsrevisionen vorzunehmen.
8. Auf Antrag der Direction Revisionsreisen zur Controle des Taxationsgeschäftes zu übernehmen, auch selbstständige Revisionen zu veranlassen.

§ 32.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes müssen die Unterschriften des Vorsitzenden und noch eines zweiten Mitgliedes oder des Geschäftsführers tragen.

§ 33.

Kann über Gegenstände, welche der Feststellung durch den Verwaltungsrath und die Direction unterliegen, eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt werden, so sind dieselben entweder der nächsten ordentlichen, oder, wenn der Verwaltungsrath dies verlangt, einer einzuberufenden ausserordentlichen Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis dahin hat es bei den Bestimmungen der Direction zu bewenden.

§ 34.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung.

c. Direction und Geschäftsführer.

§ 35.

Die Direction besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Das Amt eines Directors oder Stellvertreters ist ein Ehrenamt.

§ 36.

Die Wahl derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath mittelst absoluter, wenn solche aber in zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgange entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Wahl der Mitglieder der Direction und ihrer Stellvertreter ist die Betheiligung von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

§ 37.

Wählbar ist nur derjenige, welcher die Mitgliedschaft (§ 4.) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit wenigstens jährlich 1000 Rubel bei der Gesellschaft versichert ist.

§ 38.

Mit der Annahme der Wahl tritt der Erwählte in die zwischen der Gesellschaft und der Direction bestehenden Rechte und Pflichten.

§ 39.

Jedes Jahr scheidet ein ordentliches Mitglied aus der Direction aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Bei dem Eintreten einer Vacanz erfolgt auf Antrag der Direction die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 40.

Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§ 41.

Die Namen der Mitglieder der Direction und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§ 42.

Die Direction ist das Organ des Vereines nach Aussen, sie hat alle den Verein betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen und vertritt denselben activ und passiv in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten.

§ 43.

Zur Besorgung des sogenannten laufenden Geschäftes bestellt die Direction im Verein mit dem Verwaltungsrathe einen Beamten, den Geschäftsführer.

Derselbe hat in Gemässheit der ihm von der Direction ertheilten Instruction die von derselben gefassten Beschlüsse auszuführen, insbesondere die Expedition und das Expeditionspersonal zu leiten und zu beaufsichtigen, die Correspondenz zu führen, Versicherungsverträge abzuschliessen, beziehentlich wieder aufzuheben, die Ansprüche der Versicherten zu prüfen, den Sitzungen der Direction und der Generalversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen, die Protocolle zu führen, überhaupt alles dasjenige, was den laufenden Geschäftsbetrieb angeht zu besorgen und vorzunehmen.

Der Name des Geschäftsführers wird öffentlich bekannt gemacht; die Bekanntmachung bewirkt seine Legitimation.

§ 44.

Alle Schriftstücke, welche die dem Geschäftsführer zugewiesenen Geschäfte betreffen, werden von diesem für die Direction vollzogen.

Alle Policen dagegen sowie sonstige Erklärungen, Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für den Verein eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von einem Mitgliede der Direction mit unterzeichnet, beziehentlich mit abgegeben werden.

III. Cassenwesen, Jahresrechnung, Balance, Reservefond.

§ 45.

Alle für den Verein eingehenden Gelder fließen zunächst in die Casse der livl. adl. Güter-Credit Societät. Bei derselben erfolgen auch alle Auszahlungen. Es ist der Direction im Verein mit dem Verwaltungsrathe gestattet, in gegebener Veranlassung eine andre Art des Cassenwesens einzuführen. (§ 31, 2.)

§ 46.

Alle beim Verein eingehenden Gelder bilden eine einzige Gesamtcasse, das Vereinsvermögen.

§ 47.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. December jeden Jahres werden durch die Direction die Bücher geschlossen und die Balance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

§ 48.

Die Bilanz wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Activen und Passiven gezogen.

Nach Prüfung und Richtigbefinden derselben seitens des Verwaltungsrathes wird sie der Generalversammlung zur Kenntniss und Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund derselben beantragt der Verwaltungsrath nach gehörtem Gutachten der Rechnungsrevisoren die Decharge der Verwaltung in der Generalversammlung; der Vermögensstand soll dann veröffentlicht werden.

§ 49.

Zu Verminderung der Nachschüsse bei ausserordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller ausserordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Vereins-Ausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschussbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten etc., wird ein Reservefond gebildet.

§ 50.

Demselben werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. Eintrittsgeld im Betrage einer halben Jahresprämie.
2. Der gesammte Jahresüberschuss (vgl. ff. §).
3. Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen.
4. Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlaufe von drei Jahren.
5. Die Zinsen von den Capitalien der Vereinscasse und des Reservefonds.

§ 51.

Angegriffen darf der Reservefond nur werden, wenn die Prämien zur Deckung der Kosten nicht ausreichen und solchenfalls in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrags.

§ 52.

Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Classe (die einjährigen Versicherungen) auf die eingezahlte Prämie ein Rubel kommt, so erhält die zweite Classe (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise drei Rubel und die dritte Classe (die sechsjährigen Versicherungen) sechs Rubel.

§ 53.

Der Reservefond darf nicht anwachsen über den Betrag der zehnfachen Jahresprämie. Tritt in Folge günstiger Jahre der Fall ein, dass durch die zuletzt gezahlte Prämiensumme dieser Betrag überschritten wird, so gelangt der Ueberschuss nach Massgabe des vorigen § zur Vertheilung.

IV. Auflösung des Vereines.

§ 54.

Die Auflösung des Vereines kann von fünfzig Mitgliedern oder von den Verwaltungsrathe oder der Direction beantragt werden.

In den beiden ersten Fällen ist von letzterer sofort eine Generalversammlung anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschliessung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann giltig beschliessen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

15.-

Est
A-15405

§ 55.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Mehrheit von zwei Dritttheilen die Auflösung beschliessen.

§ 56.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidationscommission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, danach eine Schlussrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

IV. Auflösung des Vereines.



§ 54.

Die Auflösung des Vereines kann von fünfzig Mitgliedern oder von den Verwaltungsrathe oder der Direction beantragt werden.

In den beiden ersten Fällen ist von letzterer sofort eine Generalversammlung anzuberufen und dieser der Antrag zur Beschliassung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann gültig beschliessen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Auflösung stimmen.